

# Em002-3 Leitfaden OSS-Lizenzen

## Empfehlung zur Bundesinformatik<sup>1</sup>

Dieses Dokument ist eine eigenständige Beilage zum Hauptdokument Em002.

Klassifizierung: <sup>2</sup>	Nicht klassifiziert
Verbindlichkeit: <sup>3</sup>	Empfehlung
Planungsfeld: <sup>4</sup>	IKT der Bundesverwaltung
Diese Version:	2.0
Ersetzt Version:	V1.0 vom 24.02.2025
Status:	Genehmigt
Freigabedatum (diese Version):	9.12.2025
Freigegeben durch, Rechtsgrundlage:	Der Delegierte für digitale Transformation und IKT-Lenkung (D-DTI), gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 1. Mai 2025 über die digitalen Dienste und die digitale Transformation in der Bundesverwaltung (Digitalisierungsverordnung, DigiV), SR 172.019.1
Sprachen:	Deutsch (Original), Französisch, Italienisch, Englisch (Übersetzung)
Lizenz	CC0 1.0 Universal Dieses Dokument ist unter der CC0-Lizenz veröffentlicht. Es darf frei verwendet, verändert und weitergegeben werden, auch für kommerzielle Zwecke und in jedem Format

---

<sup>1</sup> «Empfehlung zur Bundesinformatik» gemäss [P035], *Abschnitt 4.6*

<sup>2</sup> Zu der Klassifizierung INTERN und VERTRAULICH vgl. *Verordnung vom 8. November 2023 über die Informationssicherheit in der Bundesverwaltung und der Armee (ISV, SR 128.1)*

<sup>3</sup> Vgl. Fussnote 1

<sup>4</sup> Planungsfelder gemäss *IKT-Strategie des Bundes 2020-2023 vom 3. April 2020 (SB000)*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Management Summary .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Urheberrecht und Lizenzen: Grundlagen .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>OSS-Lizenzen.....</b>	<b>6</b>
<b>4.1</b>	<b>Grundlagen.....</b>	<b>6</b>
<b>4.2</b>	<b>Open-Source-Lizenzen .....</b>	<b>6</b>
<b>4.3</b>	<b>Copyleft versus permissiv.....</b>	<b>6</b>
4.3.1	Allgemeines .....	6
4.3.2	Open-Source-Lizenzen mit starkem Copyleft .....	7
4.3.3	Open-Source-Lizenzen mit schwachem Copyleft .....	8
4.3.4	Permissive Open-Source-Lizenzen .....	8
<b>4.4</b>	<b>Kompatibilität von Open-Source-Lizenzen.....</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Lizenzen für die reine Nutzung.....</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Lizenz für eigene Projekte / Kreation und bei Kontributionen.....</b>	<b>12</b>
<b>7</b>	<b>Use Cases und jeweils geeignete Lizenzen .....</b>	<b>15</b>
<b>8</b>	<b>Besondere rechtliche Themen.....</b>	<b>18</b>
8.1	Internationale Aspekte.....	18
8.2	Haftungs- und Gewährleistungsausschluss .....	18
8.3	Copyleft und Lizenzierung zwischen Stellen der Bundesverwaltung .....	18
8.4	Lizenzierung von Patenten .....	19
8.5	Dual Licensing.....	19
8.6	Nachträgliche Änderung von Lizenzen.....	20
8.7	Nennung von Beitragenden (Mitarbeitende und Dritte).....	20
8.8	Urheberrecht, Lizenzen bei generativer KI für die Codeerstellung.....	21
8.9	Contributor License Agreements (CLA) und Developer Certificate of Origin (DCO) .....	21
8.10	Problematik (L) GPL-3.0 und IoT 7.4.4 .....	23
8.11	Rechtliche Stellung von Dokumentationen.....	23
<b>9</b>	<b>Weiterführende Informationen zu rechtlichen Fragestellungen .....</b>	<b>24</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>.....</b>	<b>26</b>
<b>A.</b>	<b>Änderungen gegenüber Vorversion .....</b>	<b>26</b>
<b>B.</b>	<b>Referenzen.....</b>	<b>26</b>
<b>C.</b>	<b>Abkürzungen .....</b>	<b>26</b>
<b>D.</b>	<b>Beispiele erfolgter Freigaben und ihre Lizenz .....</b>	<b>27</b>

# 1 Management Summary

Es wird empfohlen, in der Bundesverwaltung strategisch eine der beiden folgenden Lizenzen festzulegen, wenn ein neues Projekt begonnen wird:

- **AGPL- Lizenz:** Copyleft-Effekt erwünscht. Veränderter Code soll auf jeden Fall wieder in die Allgemeinheit zurückfließen und kann dann auch von der Bundesverwaltung wieder integriert werden. Es wird empfohlen, die neueste Version der Lizenz zu verwenden. Damit wird dem Grundsatz «public money – public code» am besten Rechnung getragen. Die Rechte Dritter namentlich bei Weiterentwicklungen können dies zu LGPL abschwächen.
- **MIT-Lizenz:** Es soll möglich sein, basierend auf dem Code der Bundesverwaltung durch Dritte wieder proprietäre Anwendungen zu entwickeln. Wenn speziell ein Non-Endorsement gewünscht ist, so ist BSD-3-Clause zu bevorzugen.

Für die Auswahl der Lizenz kann folgende Entscheidungshilfe verwendet werden:

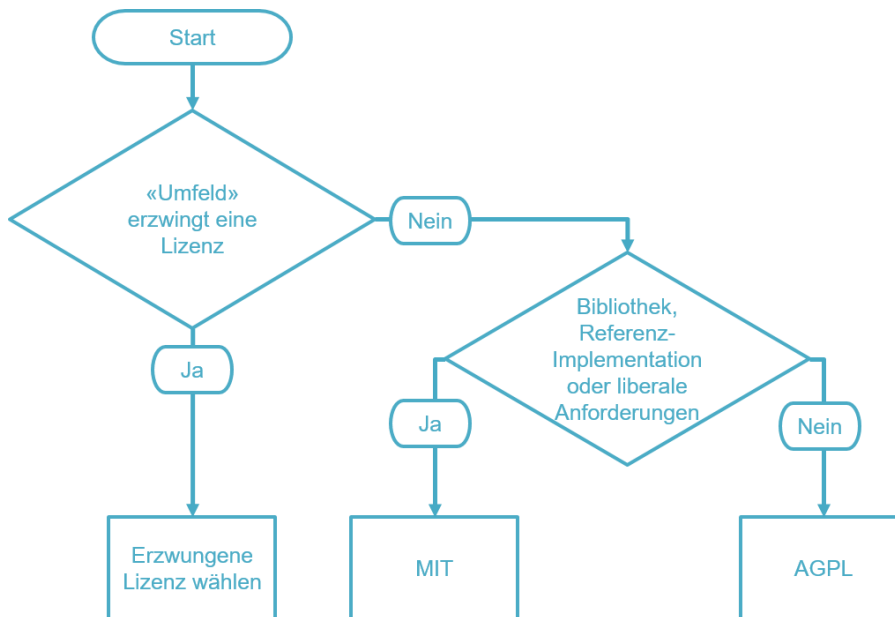


Abbildung 1: Vereinfachte Auswahlhilfe Lizenzen

Diese beiden Lizenzen bilden gewissermassen die beiden Extreme im Spektrum der OSS-Lizenzen. Es kann sehr sinnvoll sein, eine besser passende Lizenz zu einem konkreten Projekt auszuwählen. Dieser Leitfaden soll dazu konkrete Hilfestellung geben.

Falls sich bei der Analyse der Softwarebibliotheken ergibt, dass eine andere Lizenz verwendet werden muss, so werden die Entwickler die Projektleitung darauf aufmerksam machen. Die Analyse ist in «*Em002-2 Anleitung zur Veröffentlichung von Open Source Software*» dargestellt.

Bei Mitarbeit in bestehenden Projekten sind alle OSI-kompatiblen Lizenzen grundsätzlich akzeptabel.

## 2 Einleitung

Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 17. März 2023<sup>5</sup> über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) legt fest, dass die Bundesbehörden Software, die sie selbst entwickelt oder entwickeln lässt, als Open-Source-Software publizieren und lizenzieren muss.

Dieses Dokument hat die folgenden Zielsetzungen:

- Einführung in die Themen Urheberrecht an Software und OSS-Lizenzen.
- Eine Darstellung, welche OSS-Lizenzen für die Benutzung in der Bundesverwaltung unproblematisch sind.  
Lizenzen, die in diesem Dokument nicht erwähnt werden, und Software, die unter solchen Lizenzen steht, dürfen nicht verwendet werden ohne eine zusätzliche Prüfung der Vertragsbestimmungen durch den zuständigen Rechtsdienst.
- Hilfe bei der Auswahl einer Lizenz für die Entwicklung oder Beschaffung eines Projekts unter Art. 9 EMBAG.

---

<sup>5</sup> SR 172.019

### 3 Urheberrecht und Lizenzen: Grundlagen

Das Urheberrecht statuiert einerseits Urheberpersönlichkeitsrechte und andererseits wirtschaftliche Rechte (Verwertungsrechte). Zu den Urheberpersönlichkeitsrechten gehören beispielsweise das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft oder das Recht zu bestimmen, ob und wann ein Werk veröffentlicht wird. Zu den Verwertungsrechten gehört beispielsweise das Recht, Kopien (Werkexemplare) von einem Werk zu erstellen oder diese zu verbreiten.

Das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992<sup>6</sup> über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) kennt eine Reihe weiterer Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte (vgl. Art. 8 ff. URG). Diese Rechte entstehen gleichzeitig mit der Erschaffung des Werks unmittelbar beim Urheber/bei der Urheberin.

Art. 2 URG legt die Voraussetzungen fest, unter denen Urheberrechtsschutz gewährt wird. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, liegt ein geschütztes Werk im Sinne des Gesetzes vor.

Vorausgesetzt sind:

- Das Werk muss geschaffen worden sein («Schöpfung»); ein blosses Finden reicht nicht. Forschungsdaten beispielsweise, also die Ergebnisse von Experimenten, können keine Werke sein.
- Die Schöpfung muss «geistig» sein, d.h. von einem Menschen stammen.
- Das Werk muss in einer wahrnehmbaren Weise umgesetzt worden sein. Die blosser Idee hinter einem Werk ist nicht geschützt, sondern nur die äussere Form. Beispiele sind ein Ausdruck eines Textes auf Papier oder eine Aufführung eines Musikstücks.
- Individualität: Schliesslich muss das Werk eine gewisse minimale Individualität aufweisen. Ein Werk, das jeder oder jede gleich gestalten würde, ist nicht geschützt.

Schützbar sind verschiedenste Arten von Werken, wie beispielsweise literarische oder wissenschaftliche Texte, Werke der Musik, fotografische, filmische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke.

Nach Art. 2 Abs. 3 URG kann insbesondere auch Software ein Werk sein, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Urheberrechte stehen mit ihrer Entstehung allein dem Urheber/der Urheberin zu. Er/sie allein kann verbieten, dass jemand anders die entsprechenden Handlungen ausübt. Der Urheber/die Urheberin kann aber seine/ihre Rechte nicht nur selbst ausüben:

- Er/sie kann die Rechte an Dritte übertragen (beispielsweise durch Verkauf). Der neue Rechteinhaber/die neue Rechteinhaberin kann danach die Rechte geltend machen, genauso wie wenn er/sie selbst Urheber wäre.
- Alternativ kann der Urheber/die Urheberin seine/ihre Rechte auch an Dritte lizenzieren. Eine Lizenz ist – vereinfacht gesagt – ein Vertrag, gemäss dem der/die Rechteinhaber/in einem Dritten erlaubt, das Werk zu nutzen. Der Urheber/die Urheberin behält dabei die Rechte, verzichtet aber gegenüber dem/der Lizenznehmerin auf deren Durchsetzung.

Wird ein Computerprogramm im Arbeitsverhältnis geschaffen, so erhält der Arbeitgeber eine exklusive Lizenz für dessen Nutzung (Art. 17 URG). Den Mitarbeitenden verbleibt damit im Wesentlichen noch das Urheberpersönlichkeitsrecht an der Software (oder je nach Lehrmeinung gar nur noch ein Kernbereich davon). Im Bundespersonalrecht ist die Rechtslage gleich.

---

<sup>6</sup> SR 231.1

## 4 OSS-Lizenzen

### 4.1 Grundlagen

Im Wesentlichen zeichnet sich OSS durch folgende Merkmale aus (basierend auf einer Definition der Open Source Initiative ([OSI]<sup>7</sup>):

- Eine unbeschränkte und kostenlose Weiterverbreitung der Software ist zulässig;
- Die Software liegt im Quellcode vor;
- Veränderungen der Software und deren Weiterverbreitung unter derselben Lizenz sind grundsätzlich zulässig;
- Es dürfen keine Personen oder Personengruppen von der Nutzung ausgeschlossen werden, keine Einsatzbereiche dürfen ausgeschlossen werden (insbesondere nicht die kommerzielle Nutzung),
- und die Verbreitung der Software zusammen mit anderer Software (etwa Closed-Source-Software) darf nicht eingeschränkt werden.

Die häufigsten Motive für die Nutzung von OSS liegen zunächst bei den Kosteneinsparungen durch die Nutzung des bereits bestehenden beträchtlichen Pools an frei nutzbarer Software. Unternehmen, die häufig OSS einsetzen, sind oft in der Lage, erhebliche Teile ihres IT-Budgets durch die Nutzung von OSS einzusparen.

Frei zur Verfügung stehender Code kann zudem einfach an die eigenen Bedürfnisse angepasst werden. Die Wahl von OSS vermeidet schliesslich einen Vendor-Lock-in.<sup>8</sup>

### 4.2 Open-Source-Lizenzen

Open-Source-Lizenzen sind zunächst einmal normale Lizenzverträge für Computerprogramme.

Im Gegensatz zu normalen Lizenzverträgen kommen OSS-Lizenzverträge aber ohne Weiteres zustande, wenn nur eine in der Lizenz beschriebene freie Nutzungsform ausgeübt wird (beispielsweise indem Software kopiert, weiterverbreitet oder verändert wird).

### 4.3 Copyleft versus permissiv

#### 4.3.1 Allgemeines

Eine Open-Source-Lizenz gemäss der OSI kann eine sogenannte «Copyleft»-Bestimmung enthalten. Änderungen an entsprechend lizenzierte Software müssen wieder unter denselben Bedingungen angeboten werden, wie sie für die ursprüngliche Software bestanden haben. Wer solche Änderungen vornimmt, muss, wenn er/sie die Open Source Software in Form von maschinenlesbarem Object-Code verbreitet, den Empfängern auch den Quellcode anbieten.

Im Sinne der Free Software Foundation ausgedrückt, schützt der Copyleft-Effekt die Freiheit der Entwickler und gewährleistet damit, dass einmal freie Software immer frei bleibt.

---

<sup>7</sup> <https://opensource.org/>

<sup>8</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Lock-in-Effekt>

Bei Copyleft-Lizenzen findet so eine Art Tauschgeschäft zwischen der Community auf der einen und den nutzenden Unternehmen auf der anderen Seite statt. Die Nutzer, die ihre eigenen Entwicklungen im Gegenzug zu den Bezügen aus dem bestehenden Software-Pool wieder unter die jeweilige Lizenz zu stellen verpflichtet sind, tragen damit an die Weiterentwicklung des Software-Pools bei. Beide Seiten profitieren.

Die Copyleft-Bestimmung hat in gewisser Weise einen »Ansteckungseffekt« zur Folge: Wird Copyleft-lizenzierte Software in eine bisher proprietäre Software integriert, so ist die ursprünglich proprietäre Software unter einer kompatiblen Open-Source-Lizenz offenzulegen.

Entsprechend ist bei der Verwendung von Copyleft-lizenziertem Quellcode darauf zu achten, dass dieser nur dort integriert wird, wo die resultierende Software unter einer Open-Source-Lizenz veröffentlicht werden kann und soll.

Wenn eine Open-Source-Lizenz keine Copyleft-Bestimmung enthält (permissive Open-Source-Lizenz), kann die Lizenz für überarbeitete Versionen des Codes frei gewählt werden. So ist es insbesondere auch möglich, Bearbeitungen wieder unter eine proprietäre Software-Lizenz zu stellen und den entsprechenden Quellcode in proprietäre Software zu integrieren.

Im Wesentlichen können Open-Source-Lizenzen in **folgende Kategorien** eingeteilt werden:

1. Open-Source-Lizenzen mit **starkem Copyleft**;
2. Open-Source-Lizenzen mit **schwachem Copyleft** sowie;
3. **Permissive** bzw. **Non-Copyleft** Open-Source-Lizenzen.

### 4.3.2 Open-Source-Lizenzen mit starkem Copyleft

Bei der Verwendung einer Open-Source-Lizenz mit starkem Copyleft müssen von der ursprünglichen Software abgeleitete neue Versionen, wenn sie Dritten weitergegeben werden, unter die Bedingungen der Ursprungslizenz gestellt und diesen Dritten auch als Quellcode zur Verfügung gestellt werden.

Die folgenden zwei Lizenzen gelten im Markt als die relevanten Open-Source-Lizenzen mit starkem Copyleft:

- GNU General Public License (GPL); ein Grossteil der OSS ist heute unter dieser Lizenz
- GNU Affero General Public License (AGPL)

Der wesentliche Unterschied von GPL- und AGPL bezieht sich auf die Nutzungsart, welche das Copyleft auslöst: Bei GPL-Software muss der veränderte Quellcode nur dann angeboten werden, wenn die neue Softwareversion Dritten als ausführbares Programm angeboten wird (beispielsweise als Mobil-App). Wird die Software nur über das Internet (aus der eigenen Cloud von eigenen Servern) zur Verfügung gestellt, beispielsweise in Form von »Software as a Service« oder Programmier-Schnittstelle (»Application Programming Interface«), so löst dies das Copyleft nicht aus.

Wenn die Software unter der AGPL steht, muss der veränderte Quellcode auch dann mitgeliefert werden, wenn die Funktionalität der Software über eine Website oder Programmierschnittstelle angeboten wird. Die AGPL ist damit noch strenger als die GPL.

Bei starken Copyleft-Lizenzen betrifft das Copyleft nicht nur das jeweilige Softwaremodul (Bibliothek, Library), sondern das gesamte Softwareprogramm, in welches ein unter Copyleft lizenziertes Softwaremodul unter Umständen eingebettet wird. Es greift der besagte »Ansteckungseffekt«.

### 4.3.3 Open-Source-Lizenzen mit schwachem Copyleft

Auch Lizenzen mit schwachem Copyleft verlangen, dass Veränderungen an deren Quellcode dritten Empfängern wiederum unter der ursprünglichen Open-Source-Lizenz freigegeben werden.

Im Gegensatz zu Lizenzen mit starkem Copyleft haben sie jedoch nicht den Effekt, dass sie auch weitere abgrenzbare Software-Bestandteile (andere Bibliotheken oder das Hauptprogramm selber) mit ihrer Lizenz 'anstecken'. Damit wird die Integration von Open-Source-Software mit schwachem Copyleft in proprietäre Software oder in Software mit anderen OSS-Lizenzen ermöglicht, ohne dass diese unter der ursprünglichen Lizenz freigegeben werden muss.

Dies sind die meistverwendeten Open-Source-Lizenzen mit schwachem Copyleft:

- GNU Lesser General Public License (LGPL)
- Mozilla Public License 2.0 (MPL)
- Common Development and Distribution License (CDDL)
- Eclipse Public License (EPL)<sup>9</sup>
- Microsoft Reciprocal License (Ms-RL)
- European Union Public License (EUPL)<sup>10</sup>

### 4.3.4 Permissive Open-Source-Lizenzen

Lizenzen ohne Copyleft-Effekt zeichnen sich dadurch aus, dass sie dem Lizenznehmer keine Vorgaben hinsichtlich der Lizenzierung seiner abgeleiteten Software machen und dadurch sowohl dessen neuer Quellcode wie auch Veränderungen an der Open Source Software dritten Empfängern gegenüber nicht offengelegt werden muss.

So wird die Entwicklung von proprietären Softwareprodukten durch Integration von Software unter permissiven Open-Source-Lizenzen ermöglicht.

Beispiele für permissive Lizenzen sind:

- MIT License
- Apache License 2.0
- Berkley Software Distribution (BSD) License (BSD-2-Clause und BSD-3-Clause)
- Microsoft Public License (Ms-PL)

## 4.4 Kompatibilität von Open-Source-Lizenzen

Programme bestehen meist aus einer Vielzahl von Softwarekomponenten und Modulen, welche auf unterschiedliche Weise miteinander verbunden werden können. In der Softwareentwicklung werden bestehende Open-Source-Komponenten häufig in eigene, interne Applikationen und Lösungen integriert. Sobald diese über eine Website, über Programmier-Schnittstellen, über Software-Verteilung oder in einer anderen Form von aussen zugänglich wird, muss auf die «Kompatibilität» der jeweiligen Open-Source-Lizenzen geachtet werden, weil dann das Copyleft greifen kann.

Wenn abgeleitete Werke, die unter einer bestimmten Lizenz stehen, nur unter denselben Lizenzbedingungen verbreitet werden dürfen, hat dies die Folge, dass andere Open-Source-

---

<sup>9</sup> Neben der Eclipse Public License (EPL-1.0) gibt es auch die Eclipse Distribution License (EDL-1.0). Während EDL der BSD-3-Clause entspricht, stellt die EPL eine schwache Copyleft-Lizenz dar.

<sup>10</sup> Die EUPL selbst hat ein starkes Copyleft, aufgrund der Öffnungsklausel ist jedoch eine Überführung auf Lizenzen mit schwachem Copyleft möglich, sodass der Schutz beschränkt ist.

Lizenzen mit anderen oder widersprechenden Lizenzpflichten für abgeleitete Werke nicht genutzt werden können.

Manche Open-Source-Lizenzen enthalten sogenannte Öffnungsklauseln, welche die Verwendung des unter ihnen lizenzierten Codes in Projekten erlaubt, die unter anderen Lizenzen stehen. So gestattet etwa die LGPL, Version 2.1, auch die Nutzung des Codes unter der GPL. Die GPLv3 enthält u.a. eine Kompatibilitätsklausel für die AGPL und die Apache License 2.0. Die EURL ist sehr offen gestaltet und enthält in der Anlage eine lange Liste kompatibler Lizenzen, insbesondere auch solche mit schwachem Copyleft, wie die LGPL. Dies hat zur Folge, dass der in der Lizenz eigentlich festgelegte starke Copyleft-Schutz indirekt geschwächt wird.

Die nachfolgende Grafik stellt die Abhängigkeiten der wichtigsten Open-Source-Lizenzen (Goldstein 2018) dar. Die Darstellung basiert auf der Visualisierung von David A. Wheeler, der die Kompatibilitäten der verschiedenen Lizenzen und ihrer Versionsnummern analysiert hat (Wheeler 2007) und wurde zusammen mit Angaben aus <https://www.gnu.org/licenses/license-list.en.html> weiterentwickelt.<sup>11</sup>

Die Grafik ist wie folgt zu lesen: Code gemäss einer früher in der Kette aufgeführten Lizenz kann in Software eingebracht werden, die unter einer später in der Kette aufgeführten Lizenz veröffentlicht wird. Unter der modified BSD lizenzierten Code kann also beispielsweise unter eine LGPL- oder eine GPL-Lizenzvariante gestellt werden, aber nicht umgekehrt. Public Domain heisst, dass das Werk Allgemeingut ist.

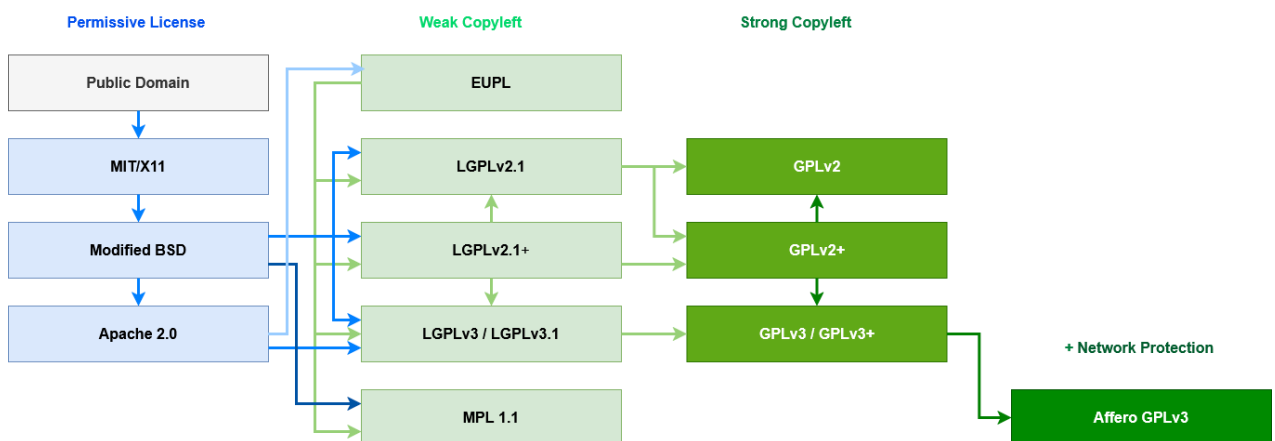


Abbildung 2: Kompatibilität von Open-Source-Lizenzen (basierend auf Darstellung von David A. Wheeler, 2007 und <https://www.gnu.org/licenses/license-list.en.html>)

Wichtig: Da Lizenzkompatibilitäten immer wieder relevant sind, sollten die Entwicklungsteams/Leistungserbringer schon im Vorfeld die Entwicklungsstacks mit Bibliotheken auf mögliche Kompatibilitätsprobleme prüfen. D.h. bevor der Einsatz einer Bibliothek durchgewunken wird, sollte neben den Betrachtungen zur Sicherheit und Homogenität im Entwicklungsstack auch geprüft werden, ob sich die Lizenz der Bibliothek mit den relevanten Lizenzen verträgt, die von der Bundesverwaltung präferiert werden.

<sup>11</sup> Eine andere, erweiterte Darstellung ist bei GEANT in ihrem Confluence verwendet worden: [Software Licence Selection and Management in GÉANT - GEANT Software Development Support - GÉANT federated confluence](#). Dort finden sich noch ein paar zusätzliche Lizenzen.

## 5 Lizenzen für die reine Nutzung

Dieses Kapitel behandelt die Situation, in der Software genutzt werden soll, die unter einer OSS-Lizenz steht, wobei diese Software nicht bearbeitet werden soll, bzw. Bearbeitungen nur intern verwendet werden.

Die folgenden Lizenzen sind bei der Nutzung von Software durch die Bundesbehörden grundsätzlich unproblematisch. Es müssen jedoch die entsprechenden Bedingungen, namentlich ggf. das Copyleft, eingehalten werden.

Unter Umständen bestimmt die Lizenz eines vorbestehenden Softwaremoduls die möglichen Lizenzen des Gesamtprodukts (siehe Abschnitt 4.4).

Einige Lizenzen sind in Kombination inkompatibel (siehe Abbildung 2).

Lizenz	Copyleft	Besonderheiten
<b>MIT</b>	Nein	Präferierte Lizenz der Bundesverwaltung, wenn eine Weiterverbreitung angestrebt wird und es Dritten erlaubt werden soll, daraus wieder proprietäre Software zu entwickeln.
<b>Apache 2.0</b>	Nein	Apache ist eine sehr weit verbreitete Lizenz, die bekannt ist für die Projekte, die unter der Apache-Stiftung sind. Verwendung der Marken der Lizenzgeber ausgeschlossen, ausser zur Beschreibung des Werks.
<b>GPL v3</b>	Ja	Ist DIE klassische Copyleft-Lizenz. Copyleft gilt auch, wenn GPL-lizenzierte Teile in ein ganzes Programm eingebaut werden. Verbot von Digital Rights Management. Besondere Kompatibilitätsregeln.
<b>LGPLv3</b>	Schwach	Reduzierte Copyleft-Lizenz, die namentlich für Softwarebibliotheken entwickelt wurde. Im Gegensatz zur GPL darf bei der LGPL unter Bedingungen auch geschlossener (d. h. proprietärer) Code mit dem LGPL-Code kombiniert werden. Beispiele: Standard-Bibliotheken wie glibc. LGPL erlaubt, das Programm, als dessen Teil die Bibliothek vertrieben wird, unter die GPL zu stellen.
<b>Affero GPLv3 (AGPL)</b>	Ja	Auch SaaS-Einsatz löst das Copyleft aus. Ansonsten analog GPLv3.  Diese Lizenz schliesst die Lücke von GPL, welche zur Folge hatte, dass bei Verwendung für SaaS-Angebote keine Freigabe erfolgen musste.  Mit dieser Lizenz kann die Bundesverwaltung garantieren, dass Erweiterungen am Code auch bei SaaS wieder der Allgemeinheit zugutekommen, und unterstützt den Grundsatz « <b>public money – public code</b> » am besten.
<b>BSD-3</b>	Nein	Allgemeine, liberale Lizenz. Namen der Urheber dürfen nicht verwendet werden, um derivative Werke zu bewerben (Werbeklausel)
<b>European Union Public License (EUPL)</b>	Schwach	Spezielle Lizenz, die für die EU verwendet wurde. Gerade bei europäischen Projekten als Basis sinnvoll.  Lizenz unter Berücksichtigung des europäischen Rechts.

		Freigabe unter bestimmten kompatiblen Lizenzen explizit erlaubt.
--	--	--

Tabelle 1: Für die Bundesbehörden unproblematische Lizenzen (gemäss [Sc2024])

Andere Lizenzen sind in der Verwendung möglich. Es braucht in diesen Fällen u.U. eine Rücksprache mit dem Rechtsdienst des jeweiligen Amtes.

## 6 Lizenz für eigene Projekte / Kreation und bei Kontributionen

Dieser Abschnitt betrifft die folgenden Fälle,

- Weiterentwicklung / Kontribution
  - in denen die Bundesbehörden bestehende Software weiterentwickelt; oder
  - Software neu entwickelt, sich dabei aber auf bestehende OSS-Softwarebibliotheken stützt; und
  - die entsprechende Software Dritten zur Verfügung stellt. Zu den Dritten zählen auch Organisationen der dezentralen Bundesverwaltung, sofern diese eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweisen. Wenn die Weiterentwicklungen nur intern genutzt werden und nicht Dritten zur Verfügung gestellt werden, gilt nur Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**
- Eigene Projekte / Kreation / Publikation  
Dieser Abschnitt betrifft Fälle, in denen die Bundesbehörden neue Software entwickelt. Dies dürfte eher selten der Fall sein, weil die meisten Entwicklungen sich auf bestehende Open-Source-Softwarebibliotheken stützen.

Bei vollständigen Neuentwicklungen sollte ein Lizenztyp gewählt werden, welcher eine breite und nachhaltige Basis für Weiterentwicklungen ermöglicht. Dafür ist eine hohe Akzeptanz der betreffenden Lizenz in der entsprechenden Entwickler-Community wichtig.

Die Kompatibilitätsprüfung erfolgt gemäss «*Em002-2 Anleitung zur Veröffentlichung von OSS*», Abschnitt 7.4. Die Kompatibilität der Lizenzen ergibt sich aus Abbildung 2

Die folgenden Dimensionen sollen berücksichtigt werden:

- Use Case
- Gewünschte Kontrolle («*Em002-2.1 Checkliste OSS Vorabklärung*»)
- Einfachheit eine Community aufzubauen («*Em002-4 Leitfaden OSS-Community*»)
- Einfachheit der Anwendung
- Rechtssicherheit
- Verbreitung

Bevorzugt werden Lizenzen gemäss Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Die folgenden **Copyleft Lizenzen** sollen bei den Bundesbehörden prioritär verwendet werden, insbesondere, wenn eine nachhaltig offene Entwicklung angestrebt wird und der Copyleft Effekt der Vererbung greifen soll. Damit ist sichergestellt, dass die von der Öffentlichkeit bezahlte Software und alle Ableitungen davon auch offenbleiben. Damit wird dem Grundsatz «**public money – public code**» am besten Rechnung getragen und **ist die für die Bundesverwaltung bevorzugteste Empfehlung.**

Empfohlene Lizenzen in absteigender Reihenfolge:

- **AGPL v3**
- GPL v3
- LGPL 3.0
- European Union Public License (EUPL)

Die folgenden Lizenzen sollen bei den Bundesbehörden verwendet werden, wenn **kein Copyleft gewünscht** oder gefordert ist (in absteigender Reihenfolge):

- **MIT**
- Apache License 2.0
- BSD v3



Bei der Mitarbeit bei bestehenden Projekten können auch die folgenden Lizenzen problemlos verwendet werden:

- Mozilla Public License
- Microsoft Public License

Soll eine andere Lizenz verwendet werden, so empfiehlt es sich dies bei der Freigabe in der «Em002-2.3 Checkliste OSS Freigabe und Publikation» kurz zu begründen.

**Gemäss Art. 9 Ziffer 4 EMBAG sollen auf alle Fälle international etablierte Lizenzen verwendet werden.**

Weitere Hilfsmittel zur Prüfung der Lizenzkompatibilitäten sind z.B.:

- ORT Toolkit (<https://oss-review-toolkit.org/>)
- Black Duck ([www.blackducksoftware.com](http://www.blackducksoftware.com)),
- FOSSA ([www.fossa.com](http://www.fossa.com)),
- der Open Source License Comparison Grid (<https://www.cmu.edu/ctec/forms/opensourcelicensegridv1.pdf>)
- FOSSology (<https://www.fossology.org>).
- Prozess von OpenCode: <https://opencode.de/wissen/rechtssichere-nutzung/open-source-lizenzen#4.-Lizenzierungsleitfragen>

## 7 Use Cases und jeweils geeignete Lizenzen

Die folgende Tabelle und Grafik zeigen, wie aufgrund verschiedenen Use-Cases für Open-Source-Software die jeweils geeigneten Lizenzen ausgewählt werden kann.

Use Case	Lizenz(en)	Begründung
Bestehendes Projekt nutzen und beitragen	<b>Lizenz, wie vom Projekt vorgegeben</b>	Aus rechtlichen Gründen notwendig.
Lizenz wird durch die Verwendung von bestehenden Teilen erzwungen (Lizenzen mit Copyleft)	<b>Lizenz verwenden, die mit den Teilen kompatibel ist.</b>	Aus rechtlichen Gründen notwendig.  Achtung: Etliche Bibliotheken sind unter mehreren Lizenzen verfügbar. Nur eine der Lizenzen muss passen. Die Mehrfachlizenzierung dient u.a. dazu, dass Bibliotheken sowohl mit Copyleft als auch ohne verwendet werden können.
Bestehendes Ökosystem mit bevorzugter Lizenz (z.B. es handelt sich um ein Plugin zu einer unter MIT-Lizenz freigegebener Software. Dann würde die Verwendung einer MIT-Lizenz am zielführendsten sein, da alle anderen Benutzer dies erwarten und sich die Software in das Ökosystem integriert)	<b>Lizenz verwenden, sofern sie auf der Liste ist, ansonsten möglichst gleiche Lizenz</b>	Die Akzeptanz in der Community ist zentral.
Ziel ist eine möglichst weite Verbreitung, z.B. bei einer Referenz-Implementation <sup>12</sup> (z.B. für Software, die auch in kommerzielle Lösungen einfließen soll)	<b>MIT</b> BSD v3 Apache License 2.0 LGPL v3	In diesem Fall soll kein Copyleft verwendet werden.
Anpassungen am Code sollen zu den Bundesbehörden zurückfließen	<b>AGPL v.3</b> GNU GPL v.3 EUPL	AGPL erzwingt auch bei Verwendung in der Cloud eine Freigabe durch die Dritten, GPL und EUPL nicht.
SaaS-Lösungen sollen vom Rückfluss von Änderungen am Code nicht ausgenommen werden	<b>AGPL v.3</b>	AGPL erzwingt auch bei Verwendung in der Cloud eine Freigabe durch die Dritten.
Einfache Zusammenarbeit mit der Community ist mir wichtig	<b>AGPL v.3</b> GNU GPL v3 Apache License 2.0	GPL bevorzugt, damit die Software frei bleibt.  Apache enthält Regeln für die Governance der Community, zusätzlich Regeln zu Contributions (man darf keine andere Lizenz festlegen

<sup>12</sup> Z.B. um ein Gesetz einfacher umsetzbar zu machen, kann eine Referenz-Implementation durch die Bundesbehörden beauftragt werden. Siehe z.B. <https://ech.ch/de/ech/ech-0238/1.0>

		als Apache; die Contribution als solche ist jedoch nicht näher geregelt, wenn also ein CLA besteht, dürfte das vor gehen), eine Patentlizenz, Regeln zur Patentlizenzierung. Vor allem auch, dass, wer gegen einen anderen Contributor Patente geltend macht, verliert seinerseits die Patentlizenz unter der Apache-Lizenz. Wesentlich sind die Regeln, die die Apache Foundation sich für Contributions gibt. Apache macht daher dann Sinn, wenn primär die Projectgovernance nach Apache aufgebaut werden soll.
Kleiner, universell einsetzbarer Baustein (Bibliothek, Library) oder kleines Stück Software, bei dem es nicht auf Nachhaltigkeit bzw. Pflege durch eine Community ankommt	<b>MIT</b> Apache License 2.0 BSD v3 LGPL v3	LGPL statuiert ein Copyleft nur für den Baustein selber, aber nicht für das ganze Projekt, in das der Baustein eingefügt wird.  Die anderen Lizenzen sind permissiv.
Es muss einfach sein, permissiv und Kontrolle ist mir nicht wichtig	<b>MIT</b> Apache License 2.0 BSD v3	Maximal permissiv
Für die Bundesbehörden ist es wichtig, was mit dem Code passiert und hat zum Ziel möglichst viele Verbesserungen zurückhalten.	<b>AGPL v.3</b> GNU GPLv3	Copyleft
Es soll verhindert werden, dass die Software proprietär wird und als Konkurrenzprodukt am Markt positioniert wird.	<b>AGPL v.3</b> GNU GPLv3	Copyleft
Es soll verhindert werden, dass die Bundesbehörden von einzelnen Anbietern abhängig wird (Vendor Lock-in)	<b>AGPL v.3</b> GNU GPLv3	Das Copyleft verhindert insbesondere, dass ein Anbieter sich im Lauf der Zeit eine Alleinstellung verschaffen kann durch Verwendung der Software des Bundes in einem proprietären Produkt, was wieder zu einer Abhängigkeit des Bundes von diesem Anbieter führen könnte.

Tabelle 2: Zu verwendende Lizenz je nach Use Case für die Freigabe neuer Software gemäss Art. 9 EMBAG (**fett = Empfehlung, wenn nichts dagegen spricht**)

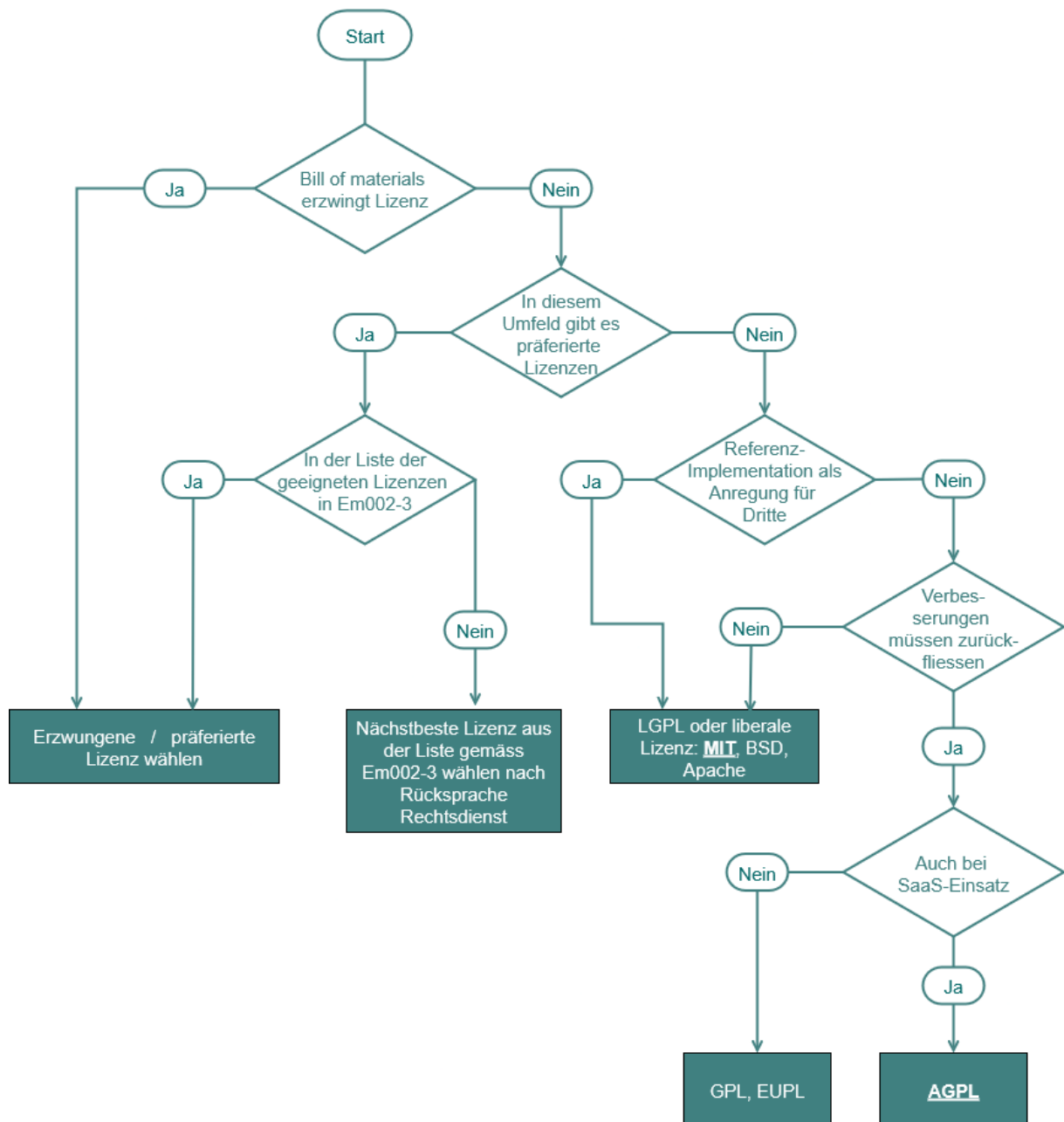


Abbildung 3: Erweiterter Entscheidungsbaum Lizenzauswahl Bundesverwaltung (wenn nicht AGPL oder MIT)

Die Bill of Materials in Abbildung 3 ist die Software-Stückliste (Software Bill of Materials SBOM) von allen vorbestehenden Softwarebibliotheken und Teilprogrammen, die in die Gesamtlösung eingeflossen sind. Jede Bibliothek hat dabei eine eigene Lizenz. Je nachdem, wie diese zu anderen kompatibel ist (siehe Abschnitt 4.4), ist die mögliche Auswahl für Lizenzen für die Publikation eingeschränkt.

Ein letzter Punkt kann auf den Entscheid Einfluss nehmen: **Von einer restriktiveren Lizenz zu einer weniger restriktiven zu wechseln ist nachträglich einfacher.** Im umgekehrten Fall ist ein Fork<sup>13</sup> fast unvermeidlich.

<sup>13</sup> Definition siehe «Em002-1 Praxisleitfaden Open Source Software in der Bundesverwaltung»

## 8 Besondere rechtliche Themen

### 8.1 Internationale Aspekte

Die in der Praxis wesentlichen Rechtsfragen von OSS sind hauptsächlich lizenzvertraglicher Natur.

In Bezug auf die lizenzrechtlichen Fragen gilt dabei zunächst das Recht, das die Parteien gewählt haben (so enthält die Mozilla Public License MPL in Ziff. 8 eine Rechtswahl für das Recht des Beklagten).

Sofern keine Rechtswahl vorliegt, was bei allen anderen hier dargestellten Lizenzen der Fall ist, gilt in aller Regel das Recht des Staates des Lizenzgebers. Wenn die Bundesbehörden also Software von ausländischen Lizenzgebern lizenziert, gilt das Recht des jeweiligen Landes. Wenn mehrere Beitragende involviert sind, kann dies zu komplexen Situationen führen. Umgekehrt gilt bei allfälligen Streitfällen zwischen ausländischen Lizenznehmern und den Bundesbehörden als Lizenzgeber Schweizer Recht.

Auch die Frage, welche Aspekte vertragsrechtlicher und welche urheberrechtlicher Natur sind, ist nicht allgemein zu beantworten und kann im Einzelfall komplex sein.

Die Übertragbarkeit des Urheberrechts oder von Teilen des Urheberrechts bzw. der Umfang der zulässigen Rechteinräumung beispielsweise gehört zum Urheberrecht. Hier ist auf das Recht des jeweiligen Schutzlandes abzustellen. Eine abweichende Rechtswahl ist nicht möglich (zum Ganzen Jaeger/Metzger, 449 ff.).

### 8.2 Haftungs- und Gewährleistungsausschluss

Open-Source-Lizenzen schliessen regelmässig jede Gewährleistung und Haftung aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist. In der Praxis stellen denn auch kaum Haftungs- oder Gewährleistungsfragen; die entsprechenden Risiken sind gering.

Es ist davon auszugehen, dass bei einer korrekten Lizenzierung die in allen vorliegend behandelten Lizenzen vorhandenen Haftungsausschlussklauseln greifen, sodass nur eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, evtl. Personenschäden, verbleibt.

Vorbehalten können AGB-Regeln sein, so beispielsweise in Deutschland; soweit jedoch die Bundesbehörden als Lizenzgeber Haftungssubjekt ist, gilt Schweizer Recht (vorstehend 8.1), das im B2B-Verkehr die genannten Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse zulässt.

Umgekehrt bedeutet dies jedoch auch, dass im Fall von Programmfehlern eine Inanspruchnahme der Autoren von mit einbezogenem OSS-Code meist schwierig ist.

Das übliche Vorgehen bei der Verwendung von OSS liegt daher regelmässig darin, sich gegen Fehler durch die üblichen Massnahmen der IT-Sicherheit abzusichern und die Behebung von Fehlern durch Wartungsverträge sicherzustellen. Ein Rückgriff auf Beitragende zu OSS erfolgt nicht.

### 8.3 Copyleft und Lizenzierung zwischen Stellen der Bundesverwaltung

Das Copyleft greift bei einer Weitergabe zwischen verschiedenen juristischen Personen (beispielsweise im Konzern oder zwischen Stellen der dezentralen Bundesverwaltung mit eigener Rechtspersönlichkeit).

Das Copyleft greift nicht bei einer Weitergabe zwischen Stellen ein- und derselben juristischen Person (beispielsweise innerhalb der zentralen Bundesverwaltung).

## 8.4 Lizenzierung von Patenten

Softwarepatente sind nach europäischer Rechtsauffassung nur in engen Grenzen möglich. Entscheidend ist, dass die Software einen technischen Beitrag leistet, d. h. ein konkretes technisches Problem ausserhalb des Computers löst, auf dem sie läuft. Beispiele wären eine Motorsteuerung bei Autos oder die Steuerung eines Roboters. Software als solche, die nur auf einem Computer läuft, aber keine solche «Aussenwirkung» hat, ist in Europa gemeinhin nicht patentierbar. Damit fallen die meisten Softwareprogramme nicht in den Bereich des Patentrechts.

In anderen Weltgegenden, insbesondere den USA, werden Softwarepatente etwas freigiebiger zugelassen. Auch in den USA wird jedoch eine abstrakte Idee oder ein Geschäftsmodell durch die einfache Implementierung in Computersoftware nicht zu einer patentierbaren Erfindung.

Bei einzelnen Lizenzen werden allfällige Patente des Lizenzgebers nicht mitlizenzieren: Dies sind die GPL2, die BSD-Lizenzen sowie die MIT-Lizenz.

Bei Projekten, die auch ausserhalb Europas Einsatz finden könnten, oder welche die genannte Form der «Aussenwirkung» aufweisen, empfiehlt sich eine Einzelfallabklärung der patentrechtlichen Aspekte.

## 8.5 Dual Licensing

Der Urheber kann eine Software unter verschiedenen Lizenzen zugleich lizenzieren. Man spricht von Dual Licensing.

Praktisch interessant ist eine Form von Dual Licensing, bei der der Urheber die Software einerseits als OSS mit einem starken Copyleft lizenziert (was verhindert, dass sie in proprietäre Software integriert werden kann), und andererseits interessierten Lizenznehmern eine *kostenpflichtige* Lizenz angeboten wird, welche ihnen erlaubt, die Software in ihre proprietäre Software zu integrieren.

Weil die interessierten Lizenznehmer so die Freigabe ihrer proprietären Software als OSS vermeiden können, sind sie bereit, für die Lizenz zu bezahlen. Siehe auch Anhang des «*Em002-1 Praxis-Leitfaden Open Source in der Bundesverwaltung*».

Für die Bundesbehörden selber dürfte Dual Licensing meist uninteressant sein. Solange die Urheberrechte bei den Bundesbehörden zu liegen kommen (was beispielsweise gemäss AGB der Bundesverwaltung so geregelt ist), können die Bundesbehörden allein über ein allfälliges Dual Licensing entscheiden.

Falls Wartung und (Weiter-) Entwicklung an Dritte ausgelagert werden, ist dies möglicherweise anders: Wenn die Rechte ausnahmsweise bei diesen zu liegen kommen, und wenn sich die Bundesbehörden nur das Recht vorbehalten haben, eine OSS-Lizenz mit Copyleft zu vergeben, könnte der Dritte versucht sein, Dual Licensing vorzunehmen. Will man dies verhindern, sollte es vertraglich ausgeschlossen werden.

## 8.6 Nachträgliche Änderung von Lizenzen

Zunächst gilt zu beachten, dass OSS-Lizenzen in aller Regel unabänderbar und unwiderruflich sind. Lizenznehmer, die den Lizenzvertrag vor einer allfälligen Änderung abgeschlossen haben, können den Code basierend auf der alten Lizenz weiterverwenden, abändern und Dritten weitergeben.

In der Praxis führt die Änderung von Lizenzen daher oft zu einer Abspaltung einer neuen Version der Software unter der alten Lizenz, die durch die bisherigen Lizenznehmer in Eigenregie weiterentwickelt wird (Fork).

Die Einführung einer neuen Lizenz für eine Software ist nur dann möglich, wenn sich alle Urheber der Software darin einig sind. Änderungen kamen in der Praxis beispielsweise vor, wenn von einer permissiven zu einer Copyleft-Lizenz gewechselt werden sollte.

## 8.7 Nennung von Beitragenden (Mitarbeitende und Dritte)

Wird ein Computerprogramm im Arbeitsverhältnis geschaffen, so erhält der Arbeitgeber eine exklusive Lizenz für dessen Nutzung (Art. 17 URG). Den Mitarbeitenden verbleibt damit im Wesentlichen noch das Urheberpersönlichkeitsrecht an der Software (oder je nach Lehrmeinung gar nur noch ein Kernbereich davon). Dasselbe gilt bei Dritten, die für die Bundesbehörden Software entwickeln, sofern die entsprechenden AGB<sup>14</sup> des Bundes zur Anwendung gelangen, welche die entstehenden Rechte den Bundesbehördenübertragen.

Dennoch stellt sich die Frage, ob Beitragende (Mitarbeitende, Dritte) das Recht oder die Pflicht haben sollen, sich in Open Source Repositories als Urheber oder Urheberin von Contributions erkennen zu geben.

Ein Argument für die Bundesbehörden, OSS einzusetzen, liegt darin, attraktive Arbeitsplätze anzubieten: OSS bietet Beitragenden Gelegenheit, ihre Kenntnisse öffentlich unter Beweis zu stellen und so Reputation aufzubauen. Ihre Fähigkeiten werden verifizierbar, sind durch Peers bezeugt, und wer in einem OSS-Projekt Einfluss erlangt hat, kann dies bei der Arbeitssuche in die Waagschale werfen.

Ein weiteres Argument könnte das Urheberpersönlichkeitsrecht sein, dessen Kern dem ursprünglichen Urheber bzw. der ursprünglichen Urheberin weder durch Vertrag noch durch Gesetz entzogen werden kann. Indessen ist dieser Kernbereich bei Computerprogrammen klein; die Forderung, auch der Entwickler oder die Entwicklerin eines Computerprogramms habe ein Recht auf Namensnennung, ginge wohl zu weit.

Hinzu kommt, dass ein Austausch zwischen Fachleuten in der Community voraussetzt, dass diese für andere individuell ansprechbar sind.

Je nach Projekt kann es also nach dem Gesagten sinnvoll sein, Mitwirkenden die Möglichkeit zu geben, sich in der Community als Beitragende zu erkennen zu geben.

Ein Zwang hierzu ist aus datenschutzrechtlicher Sicht jedoch zu vermeiden, obschon der Austausch in der Community eine Preisgabe des Namens nicht voraussetzt – Pseudonyme sind vielmehr eher die Regel als die Ausnahme. Wollen Mitwirkende ihren Namen nicht preisgeben, sollten sie daher die Möglichkeit erhalten, unter Pseudonym aufzutreten.

**Es wird empfohlen, dass die Namen der Entwickler in den Commits genannt werden, wenn sich das Projekt nicht dagegen ausspricht.**

**In jedem Fall sollten die Bundesbehörden als Rechteinhaber auftreten.**

---

<sup>14</sup> <https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/themen/agb.html>

## 8.8 Urheberrecht, Lizenzen bei generativer KI für die Codeerstellung

An dieser Stelle betrachten wir nur den Code, der über eine generative künstliche Intelligenz erstellt wurde. Weitere Angaben zum Thema sind in «Em002-6 OSS-FAQ» in Abschnitt 2.2 zu finden. Von LLM erstellter Code ist selbst nicht urheberrechtlich geschützt. Die Trainingsdaten, die das LLM verwendet, können jedoch urheberrechtlich geschützt sein. Wenn der Code 1:1 dem entspricht, dann müsste auch die Lizenz übernommen werden. Wenn der Code nur stückweise erstellt wurde, und dann noch von den Entwicklern umgebaut wurde, so ist das Risiko gering, dass dies als abgeleitete Software gilt. Es gilt zu beachten, dass gewisse LLM verlangen, dass der Code entsprechend gekennzeichnet wird; entsprechende vertragliche Vereinbarungen sind zu beachten.

## 8.9 Contributor License Agreements (CLA) und Developer Certificate of Origin (DCO)

Wenn mehrere Urheber am Code eines Open-Source-Projekts arbeiten, erhalten diese gemeinschaftliche Rechte am entstehenden Code.

Die Lizenzierung des Codes an Dritte geschieht über die OSS-Lizenz, wobei zwischen jedem Nutzenden und jedem Urheber/jeder Urheberin ein gesonderter Lizenzvertrag entsteht (Bündel von Lizenzen). Diese Konstellation kann eine unübersichtliche Rechtslage nach sich ziehen, so etwa bei internationalen Verhältnissen (dazu vorstehend Ziff. 8.1). Wenn Unternehmen entscheiden, ihre Software unter eine OSS-Lizenz zu stellen und von Dritten Beiträge an die Software entgegennehmen, haben sie manchmal das Bedürfnis, eine gewisse Kontrolle über den Code zu behalten.

So kann es interessant sein, sich die Möglichkeit offenzuhalten, das Projekt unter eine neue Lizenz zu stellen, oder man möchte unter Copyleft lizenzierten Code einem Dual-Licensing zuzuführen und benötigt zu diesem Zweck mehr Rechte, als man selber von seinen Contributors über eine einfache OSS-Lizenz erhalte (vorstehend Ziff. 8.5). Die Contributor License Agreements (auch Copyright Transfer Agreements genannt) sollen derartige Herausforderungen lösen.

Ein **Contributor License Agreement (CLA)** ist eine **rechtlich verbindliche Vereinbarung**, welche die **Bedingungen für Projektbeiträge** bestimmt.

Die Beitragsleistenden (engl. Contributor) sind verpflichtet, dieser Vereinbarung zuzustimmen, bevor Inhalte zu dem Projekt beigetragen werden können. Im Wesentlichen räumen die Beitragsleistenden dem Projekt und dessen Nutzenden das Recht ein, geleistete Beiträge **zu nutzen, zu verändern und weiterzuverbreiten**. Darüber hinaus wird bestätigt, dass die Beiträge **eigenständig verfasst oder durch Dritte legitimiert wurden**.

Das **Developers Certificate of Origin (DCO)** ist ein von der Linux Foundation im 2004 **eingeführtes Nachweissystem**, welches in der Zielsetzung dem Contributor License Agreement (CLA) ähnelt und ein geeignetes Alternativinstrument darstellt. Die Beitragsleistenden bestätigen hierbei für jeden Projektbeitrag, dass sie **(a) zur Leistung des Beitrags legitimiert sind, (b) der Beitrag durch eine mit dem Projekt kompatiblen Lizenz abgedeckt ist und (c) mit der Verbreitung und Nutzung des Beitrags als Open Source einverstanden sind**.

Hauptinstrument von CLAs ist entweder die Abtretung der Urheberrechte von den Contributors an den Hauptentwickler bzw. die Trägerorganisation (im Fall von Copyright Transfer Agreements), oder dann die Gewährung einer möglichst weit gehenden, in der Regel unwiderruflichen Lizenz durch die Contributors an den Hauptentwickler (z.B. hat Apache ein CLA definiert). Auch Kontributionen an geschlossene Projekte unterstehen häufig einem CLA.

CLAs sind in der OSS-Community umstritten<sup>15</sup>, u.a. weil sie Lücken im Copyleft aufreißen können. Mittlerweile gibt es daher auch CLAs, die den Hauptentwickler/der Hauptentwicklerin in Bezug auf die Vergabe einer neuen Lizenz für den Code des Projektes einschränken.

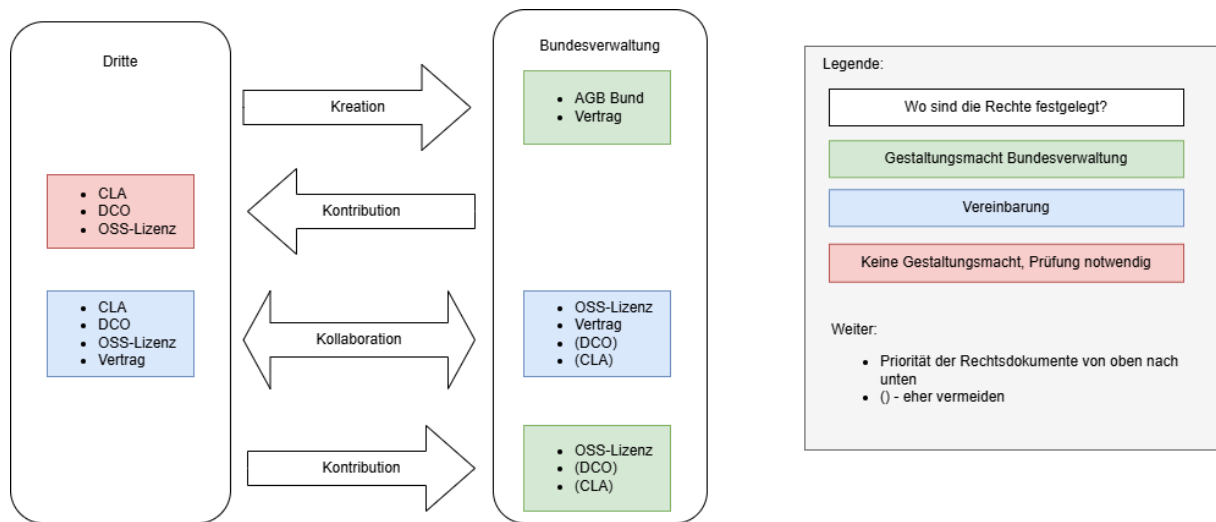


Abbildung 4: Transfer Source Code und Rechte in verschiedenen Konstellationen

Für die **eigene Entwicklung** (Kreation) gibt es keine Probleme: Die Bundesbehörde ist nach Art. 17 URG Träger der Nutzungsrechte an Software, welche von eigenen Mitarbeitenden geschaffen wird. Bei **Drittentwicklern** soll die Bundesbehörde sich die Rechte sichern (beispielsweise durch Verwendung der entsprechenden AGB des Bundes). D.h. hier sind keine CLA oder DCO notwendig.

Sind die Bundesbehörden die Hauptentwickler und akzeptieren Kontributionen und Kollaborationen, so sollte auf ein CLA verzichtet werden. Allenfalls können Digital Certificate of Origin (Erläuterung und Beispiel in «Em002-4 Leitfaden OSS Community» in Abschnitt 3.3) zum Einsatz kommen. Grundsätzlich soll für Kontributionen an Projekte der Bundesbehörde auf die OSS-Lizenz aufgebaut werden, damit die Eintrittshürden für eine Kontribution nicht noch höher werden

Sollte dennoch nach einer Abklärung das Bedürfnis nach einem CLA im Einzelfall bestehen, so sollte die Bundesbehörde dasjenige von Apache<sup>16</sup> verwenden. In diesem Fall sollte dieser Entscheid und das CLA in den Schlussbemerkungen der «Em002-2.1 Checkliste Vorabklärung» und «Em002-4.1 Checkliste OSS-Community» erwähnt werden.

Beteiligen sich die Bundesbehörden durch Kontributionen an Drittsoftware, die ein CLA verlangt, ist im Einzelfall durch den Rechtsdienst zu prüfen, ob die Bundesbehörden das bestehende CLA akzeptieren kann<sup>17</sup>. Dabei muss festgelegt werden:

- Hat eine andere Bundesbehörde das CLA schon unterschrieben?
- Wer prüft das CLA?
- Wer unterschreibt es? (Die Person muss gegenüber Dritten im Namen des Bundes unterschriftsberechtigt sein)
- Wo wird es abgelegt?

<sup>15</sup> Z.B. <https://ben.balter.com/2018/01/02/why-you-probably-shouldnt-add-a-cla-to-your-open-source-project/>

<sup>16</sup> <https://www.apache.org/licenses/contributor-agreements.html>

<sup>17</sup> Pro Empfänger müsste die Bundesverwaltung die Unterzeichnung eines CLA nur einmal prüfen. In anderen Organisationen wird dies daher sehr hoch angehängt und die unterschriebenen CLA werden in der Vertragsablage geführt. Die CLA dürfen die Verpflichtungen der Bundesbehörde nach Art. 9 EMBAG nicht unterlaufen.

- Wie wird das CLA oder das DCO im Projekt dokumentiert?
- Wie wird sichergestellt, dass der Code der freigegeben wurde auf publiziert bleibt (dies bleibt die Verantwortung der Bundesbehörde unter Art. 9 EMBAG, siehe [KKB-MB]).

Mögliche Kriterien für die Prüfung sind:

- Vereinbarkeit mit Art. 9 EMBAG: Bleibt der Code offen?
- Sieht die Bundesbehörde Risiken für sich?
- Sieht die Bundesbehörde einen Nutzen für sich (z.B. Code muss nicht alleine gewartet oder weiterentwickelt werden) oder andere (im föderalen System der Schweiz oder in Europa kann ohne Aufwand eine breitere Wirkung erzielt werden)
- Sind die abgetretenen Rechte vertretbar?
- Werden keine (unnötigen) Pflichten auf die Bundesbehörde überwältigt?
- Handelt es sich im Wesentlichen um das Apache-CLA?

## 8.10 Problematik (L) GPL-3.0 und IoT 7.4.4

In [BITKOM2023] wird auf eine Problematik der Verwendung von (L)GPL-3.0-Lizenzen in Zusammenhang mit gerätenaher Software hingewiesen: Solche Geräte müssten das aufspielen eigener/neuer Software-Versionen erlauben. Dies ist unter Umständen aus Sicherheitsgründen nicht erwünscht.

## 8.11 Rechtliche Stellung von Dokumentationen

Gemäss Art. 5 URG sind «Entscheidungen, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen» durch das Urheberrecht nicht geschützt.

Das geht weiter als CC-0, weil der Rechteinhaber das Werk nicht «durch Verzicht auf weltweit alle urheberrechtlichen und verwandten Schutzrechte in die Gemeinfreiheit entlassen» kann. Es ist bereits von Gesetzes wegen gemeinfrei. Die Botschaft zu URG 5 sagt: «Die Bestimmung lässt nach wie vor für eine ganze Anzahl von Werken, die aus amtlicher Tätigkeit oder im Zusammenhang damit entstanden sind, den Schutz durch das Urheberrecht bestehen.

Dokumente von verwaltungsinternen Studienkommissionen und Arbeitsgruppen, Expertenberichte oder Zeitschriften von Bundesämtern etwa fallen nicht unter die Norm. An ihrer freien Verbreitung besteht kein überwiegendes Interesse, weil sie nicht die Rechtsstellung des Bürgers beeinflussen.»

Es lässt sich also argumentieren, dass für etliche der relevanten Dokumente und Dokumentationen im Zusammenhang mit den Open Source Software, die die Bundesbehörden publizieren, kein Urheberrechtsschutz besteht. Das Kriterium ist, ob das Dokument die Rechtsstellung des Bürgers beeinflusst und damit vom Urheberrechtsschutz ausgenommen ist oder nicht. Wenn nicht, dann sollte eine geeignete Lizenz (CC-0<sup>18</sup>, CC-BY, CC-BY-SA oder allenfalls LGPL) für Dokumentationen verwendet werden.

Nichtsdestotrotz wäre gerade bei internationaler Verwendung der Dokumentationen vielen Nutzern unklar, wie die Situation ist.

Deshalb halten wir es für zielführend, wenn wie bei diesem Dokument hier, eine entsprechende Freigabe zur Sicherheit auch noch aufgeführt wird.

---

<sup>18</sup> <https://www.creativecommons.ch/>

## 9 Weiterführende Informationen zu rechtlichen Fragestellungen

Weiterführende Informationen zu Open-Source-Software, konkreten Lizenzeigenschaften und vertiefende rechtliche Aspekte können in zahlreichen Publikationen gefunden werden, die nachfolgend vorgestellt werden (siehe dazu auch die Referenzen am Schluss des Dokuments).

- Weitere Anhaltspunkte zur Umsetzung von Art. 9 EMBAG bietet der Text «*Open Source Software im EMBAG, Analyse des neuen Art. 9 des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben*» von Rika Koch und Simon Schlauri, im Tagungsband der IT-Beschaffungskonferenz 2023 in Bern.
- Der «*Leitfaden Open-Source-Software 2.0*» des deutschen BITKOM geht ausführlich auf Rechtsfragen zu Open Source ein [BITKOM2023]. Er geht allerdings von der Rechtslage in Deutschland aus.
- Wolfgang Straub in seinem Buch «*Softwareschutz: Urheberrecht, Patentrecht, Open Source*» *die juristischen Details des Copyleft im Zusammenhang mit dem Schweizer Urheberrecht und vertieft die Kompatibilität von Open Source Lizenzen*» [St2011]. Der Teil über Open Source Software sowie deutsche Übersetzungen verschiedener Open Source Lizenzen unter Berücksichtigung der schweizerischen Rechtsterminologie sind frei verfügbar unter [www.it-recht.ch](http://www.it-recht.ch).
- Vertiefte Antworten zu zahlreichen Rechtsfragen im Zusammenhang mit Open Source Software geben Till Jaeger und Axel Metzger in ihrem umfassenden Buch «*Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software*» [JaAx2016]. Sie gehen allerdings von der Rechtslage in Deutschland aus.
- Kropp Jonathan/Bauer Alexander, Open Source Compliance und Litigation, CB 2019 S. 285 ff., 285.
- Reymond Michel José, Questions de responsabilité civile et contractuelle soulevées par la distribution de „logiciels libres“ (open source), SZW 2022 S. 69 ff.

Des Weiteren geben verschiedene Online-Portale detailliert Auskunft zu den Eigenschaften und Fragestellungen von bestimmten Open Source Lizenzen.

- Auf <https://choosealicense.com>, einer Plattform von GitHub, können die gewünschten Ziele für ein Open Source Projekt ausgewählt werden, worauf die passende Open Source Lizenz vorgeschlagen wird.
- Auf <https://opensource.guide/de/legal/> hat GitHub ein Online-Guide zur Verfügung gestellt, der auf konkrete rechtliche Fragen eingeht.
- Auf <https://www.gnu.org/licenses/license-list.en.html> finden sich Kurzkomentare zu verschiedenen Lizenzen mit Hinweisen zur Kompatibilität, insbesondere der GPL.
- Auf <https://opensource.org/faq> geht die Open Source Initiative auf zahlreiche Fragen und Antworten zu rechtlichen Aspekten von Open Source Lizenzen ein.
- Auf <https://copyleft.org/guide> ist ein ausführlicher Leitfaden publiziert, der die Details des Copyleft erläutert.
- Auf <https://tldrlegal.com> sind die wichtigsten Open Source Lizenzen zusammengefasst nach Vorgaben, was die jeweilige Lizenz erlaubt («can»), was sie verbietet («cannot») und was sie vorschreibt («must»).

- Auf <https://opensource.com/tags/licensing> werden fortlaufend Beiträge zu aktuellen Lizenzfragen veröffentlicht.
- Auf <https://www.ifross.org/faq-haeufig-gestellte-fragen> hat das private «Institut für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software» in Berlin (ifrOSS) zahlreiche Antworten auf häufige Rechtsfragen publiziert.

Compliance mit Open-Source-Lizenzen wird heute vorwiegend mit Software-Tools umgesetzt (siehe zu weiteren Fragen der Open Source Compliance auch Fröhlich-Bleuler [Fr2012] und Kuhn, Williamson und Sandler [KuWiSa2008]). Einerseits gibt es dazu verschiedene Open Source Tools der Linux Foundation unter dem Begriff «fossology», die unter <https://www.fossology.org> dokumentiert und veröffentlicht sind. Andererseits bieten kommerzielle Anbieter wie Black Duck<sup>19</sup> oder FOSSA<sup>20</sup> verschiedene proprietäre Lösungen an, mit denen die Kompatibilität der eingesetzten Open-Source-Lizenzen geprüft werden kann.

---

<sup>19</sup> <https://www.blackducksoftware.com>

<sup>20</sup> <https://fossa.com>

# Anhang

## A. Änderungen gegenüber Vorversion

- Management Summary hinzugefügt.
- AGPL und MIT Lizenzen werden neu präferiert empfohlen.
- Kapitel 8.8 neu: Urheberrecht bei generiertem Code mit KI.
- Kapitel 8.9 CLA und CDO stark erweitert.
- Verschiedene redaktionelle Verbesserungen und Klarstellungen.
- Weitere Beispiele aufgenommen.

## B. Referenzen

Siehe «*Em002 Strategischer Leitfaden Open Source Software in der Bundesverwaltung*».

## C. Abkürzungen

Siehe «*Em002 Strategischer Leitfaden Open Source Software in der Bundesverwaltung*» und «*Em002-6 FAQ OSS*».

## D. Beispiele erfolgter Freigaben und ihre Lizenz

In Zukunft wird diese Liste durch eine Sammlung der Metadaten über publiccode.yml abgelöst werden.

### D.1 Loom

URL	<a href="https://gitlab.com/swiss-armed-forces/cyber-command/cea/loom">https://gitlab.com/swiss-armed-forces/cyber-command/cea/loom</a>
Bundesbehörde	Kommando Cyber
Beschreibung	Loom ist eine mächtige, einfach einzusetzende Dokumentensuchmaschine. Sie automatisiert die Indexierung von konfigurierten Datenquellen, führt OCR durch, extrahiert Inhalte und Metadaten, ermöglicht Tagging und bietet mächtige Such- und Bedienmöglichkeiten.
Jahr	2025
Lizenz	MIT
Begründung	-

### D.2 trustbroker.swiss

URL	<a href="https://github.com/trustbroker-swiss/trustbroker.swiss">https://github.com/trustbroker-swiss/trustbroker.swiss</a>
Bundesbehörde	BK, BIT
Beschreibung	<p>Trust Broker Swiss bietet Föderationsdienste zwischen vertrauenswürdigen Parteien (Anwendungen, Diensteanbietern, anderen IAM-Systemen oder Policy Enforcement Points) und Identitätsanbietern (IdP, auch Claims Provider genannt) unter Verwendung von vertrauenswürdigen Attributspeichern zur Anreicherung authentifizierter Benutzer.</p> <p>Es ermöglicht Identity/Claims Providern und Relying Parties, Informationen über eine dritte Partei auszutauschen, die die IdP-Spezifika verbirgt und eine einheitliche oder zumindest zusätzlich verifizierte Identität bereitstellt.</p>
Jahr	2024
Lizenz	AGPL
Begründung	<p>Codeänderungen sollen auf jeden Fall offenbleiben und wieder zurückgegeben werden.</p> <p>Für den Trust Broker wurde eine sehr detaillierte Prüfung der Lizenzthematik durchgeführt. Für sehr grosse Projekte kann sie in diesem Detaillierungsgrad durchgeführt werden. Namentlich wurden alle verträglichen Lizenzen, die sich mit der Software Bill of Material vertragen in einem Lizenzpool aufgeführt.</p>

### D.3 Geocat.ch

URL	<a href="https://github.com/geonetwork/core-geonetwork">https://github.com/geonetwork/core-geonetwork</a>
Bundesbehörde	Swisstopo
Beschreibung	GeoNetwork ist eine Kataloganwendung zur Verwaltung von räumlich referenzierten Ressourcen. Sie bietet leistungsfähige Metadatenbearbeitungs- und Suchfunktionen sowie einen interaktiven Webkartenviewer. Sie wird derzeit in zahlreichen Geodateninfrastruktur-Initiativen auf der ganzen Welt eingesetzt.
Jahr	2012
Lizenz	GPL 2.0
Begründung	-

### D.4 GWEN / ampycloud / c4dl-multi / dvas / ...

URL	<a href="https://meteoswiss.github.io/ampycloud/">https://meteoswiss.github.io/ampycloud/</a>
Bundesbehörde	MeteoSwiss
Beschreibung	Python-Paket zur Bestimmung des Anteils der Himmelsbedeckung und der Basishöhe von Wolkenschichten anhand von Ceilometerdaten.
Jahr	2023
Lizenz	Verschiedene Lizenzen, BSD
Begründung	-

### D.5 EMSG (Erhaltungsmanagement im Siedlungsgebiet)

URL	<a href="https://github.com/astra-emsg/ASTRA.EMSG">https://github.com/astra-emsg/ASTRA.EMSG</a>
Bundesbehörde	MeteoSwiss
Beschreibung	EMSG ist eine C#-GIS-Webanwendung, die von der Schweizer Regierung entwickelt wurde, um das Asset Management von städtischen Straßensystemen zu verwalten.
Jahr	2017
Lizenz	BSD
Begründung	-

## D.6 Covid Zertifikatsanwendung

URL	<a href="https://github.com/admin-ch/CovidCertificate-Documents">https://github.com/admin-ch/CovidCertificate-Documents</a>
Bundesbehörde	BIT
Beschreibung	Schweizerische Anwendung für COVID-Zertifikate
Jahr	2020
Lizenz	MIT
Begründung	Möglichst permissiv, damit alle den Code verwenden können.

## D.7 GovCert Website

URL	<a href="https://github.com/govcert-ch/website">https://github.com/govcert-ch/website</a>
Bundesbehörde	NCSC
Beschreibung	Quellcode der Website für das Computer Emergency Re-sponse Team (GovCERT) der Schweizer Regierung
Jahr	2023
Lizenz	MIT
Begründung	-

## D.8 Diverse Bibliotheken zu Open Data (z.B. Linked Data)

URL	<a href="https://github.com/SwissFederalArchives">https://github.com/SwissFederalArchives</a>
Bundesbehörde	BAR
Beschreibung	Das Repository des Schweizerischen Bundesarchivs auf GitHub bietet Zugang zu den Quellcodes unserer Applikationen. Es ermöglicht es Ihnen, Ihre eigenen Forks zu erstellen und Fehler zu melden oder erweiterte Funktionalitäten an der Schnittstelle «Issues» vorzuschlagen.
Jahr	2023
Lizenz	AGPL, Apache, MIT
Begründung	Opendata und Open Source Software gehen in die gleiche Richtung. AGPL erlaubt maximale Offenheit.

## D.9 Apache FOP angepasst für archivierbare PDF

URL	<a href="https://xmlgraphics.apache.org/fop/">https://xmlgraphics.apache.org/fop/</a>
Bundesbehörde	IGE
Beschreibung	Das IGE wollte eine Version von Apache FOP, die archivierbare PDF erzeugen konnte. Dazu wurde eine Erweiterung durch einen der Kernentwickler (Jeremias Märki) beauftragt. Die Anpassungen flossen direkt in das Projekt ein.
Jahr	2007
Lizenz	Apache
Begründung	Es wurden Erweiterungen an einem bestehenden Open-Source-Projekt vorgenommen.

## D.10 Rechtssichere elektronische Eingabe mit eKomm

URL	<a href="https://launchpad.net/ekomm">https://launchpad.net/ekomm</a>
Bundesbehörde	IGE
Beschreibung	Das IGE wollte eine Software für die elektronische Eingabe.
Jahr	2009
Lizenz	Apache
Begründung	Das IGE wollte die Freigabe durch den Lieferanten (Glue) durchführen lassen und dies permissiv erlauben (Einbau in eigene Anwendungen).